

Übersicht über die Bewirtschaftungsregelungen im Haushaltsplan

A § 15 - Zweckbindung

Mehreinzahlungen aus aktivierten Eigenleistungen (Sachkonto 652900000) können zweckgebunden verwendet werden für investive Mehrauszahlungen, die aus aktivierten Eigenleistungen entstehen.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen, Spenden, Sponsoring dürfen zur Deckung der entsprechenden Mehraufwendungen innerhalb der jeweiligen Kostenträger aller Teilhaushalte verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Kostenträger 28102 (BgA Lange Nacht der Kultur) im Teilhaushalt 10 - Kultur.

Teilhaushalt 1 - Organisationsmanagement

Produkt 5750 – Tourismusförderung/Tourist Information

Mehrerträge aus dem Verkauf von Werbeartikeln dürfen zur Deckung von Mehraufwendungen zum Einkauf von Werbeartikeln verwendet werden.

Mehrerträge aus Ticket- und Reservierungsgebühren dürfen zur Deckung von Mehraufwendungen für laufende Lizenzaufwendungen und die Unterhaltung der Software und Updates verwendet werden.

Mehrerträge aus Stadtführungen, Pauschalangeboten und Vermittlungsprovisionen können zur Deckung von Mehraufwendungen für den gleichen Zweck verwendet werden.

Teilhaushalt 7 – Recht und Ordnung

Produkt 5730 - Märkte

Zweckgebundene Mehrerträge aus der Werbeumlage für die Jahrmärkte, den Wochen- und den Weihnachtsmarkt dürfen für entsprechende Mehraufwendungen (Werbemaßnahmen) verwendet werden.

Teilhaushalt 10 – Kultur

Produkt 2620 – Konzerte der Stadt Kaiserslautern

50 % der erzielten Mehrerträge aus der Position E 05 (privatrechtliche Leistungsentgelte) dürfen für Mehraufwendungen innerhalb des Produktes herangezogen werden.

Produkt 2810 – Kulturverwaltung, Pflege und Förderung der Kunst, Kulturveranstaltungen

50 % der erzielten Mehrerträge aus der Vermietung der Fruchthalle (Kostenträger 28105) Positionen E 04 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) und E 05 (privatrechtliche Leistungsentgelte) können für Mehraufwendungen innerhalb des Kostenträgers herangezogen werden.

Teilhaushalt 17 - Tiefbau

Produkt 5440 - Bundesstraßen

Erträge aus Mauteinnahmen sind lt. Gesetz zweckgebunden für Verbesserungsmaßnahmen u.a. an Bundesstraßen.

B § 16 - Deckungsfähigkeit

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (in Höhe des Investitionssaldos) sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Für Verpflichtungsermächtigungen gilt diese Regelungen entsprechend.

Aufwendungen für Abschreibungen, Rückstellungen und Personalaufwendungen werden von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilhaushalten gem. § 16 Abs. 1 GemHVO ausgenommen.

Folgende Aufwandskonten werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- die von Referat Personal verwalteten Personalaufwendungen,
- die in der Verfügungsberechtigung des Referats Finanzen (Abteilung Kasse) liegenden Abschreibungen und Rückstellungen der Teilhaushalte.

Mehrerträge aus internen Leistungsverrechnungen werden zur Deckung von Mehraufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen herangezogen.

Teilhaushalt 1 - Organisationsmanagement

Produkt 1113 - Gremien, Ratsverwaltung

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 GemHVO werden die Ansätze der ordentliche Auszahlungen für die Ortsbeiratsmittel zugunsten der investiven Ansätze (Investitionsnummern 10-0219-01 bis 10-0219-09) für einseitig deckungsfähig erklärt.

Teilhaushalt 12 - Jugend und Sport

Produkt 4210 - Allgemeine Sportförderung

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 GemHVO berechtigen konsumtive Minderauszahlungen (ordentliche Auszahlungen) bei den Baukostenzuschüssen zu investiven Mehrauszahlungen der Investitionsnummer 51-0065-02 (Zuschüsse an Vereine).

Teilhaushalt 14 - Stadtentwicklung

Gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Teilhaushaltes Stadtentwicklung für einseitig deckungsfähig erklärt.

Teilhaushalt 17 - Tiefbau und Teilhaushalt 18 - Grünflächen

Gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO werden die Ansätze zur Beauftragung des Eigenbetriebs „Stadtbildpflege“ in den Teilhaushalten 17 (Produkt 5450) und 18 (Produkt 5510) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Teilhaushalt 18 – Grünflächen

Produkt 5510 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 GemHVO werden die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen zur Unterhaltung der Außenanlagen (a) und der Spielplätze (b) (Konto 7233800000) zugunsten der Auszahlungen

- a) der Investitionsnummer 67-0199-03 (Spielgeräte / Außenanlagen Schulen)
- b) der Investitionsnummer 67-0199-01 (Kinderspielplätze, Spielgeräte / Baukosten).

für einseitig deckungsfähig erklärt.

C § 17 - Übertragbarkeit

Ergebnishaushalt

Ansätze für ordentliche Aufwendungen können übertragen werden, sofern sie durch Aufträge oder Bestellungen gebunden sind und nicht über Budgetmittel des Folgejahres abgewickelt werden können. Eine Übertragung erfolgt ausschließlich mit eingehender Begründung.

Investitionshaushalt

Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen wird auf die für die Fortsetzung von Investitionen unverzichtbaren Mittel beschränkt.